

Transformatives Klimarecht – was soll das sein?

Es mehren sich die Anzeichen, dass wir das Klimarecht stärker als bislang transformativ verstehen müssen. Was aber soll das heißen? Schon die Begrifflichkeit des Klimarechts deutet darauf hin, dass neben dem Schutzaspekt mit der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und technologischen Lösungsoptionen wie dem umstrittenen Carbon Capture & Storage in Gestalt von CO₂-Entnahmetechnologien weitere Zielsetzungen hinzutreten, etwa die Klimaanpassung und die Klimafinanzierung. [Wir](#) denken aber, dass sich als übergreifende Zielsetzung des Klimarechts das Anstoßen und Absichern eines Transformationsprozesses ausmachen lässt, der für das langfristige Ziel der Klimaneutralität gewaltige Kraftanstrengungen von Wirtschaft und Gesellschaft erfordert, die in einem [Atemzug](#) mit der neolithischen oder industriellen Revolution genannt werden. Doch was macht das Transformative am Klimarecht aus?

Raum, Zeit und Gesellschaft

Deutschland steht mit den Worten des BMUKN nicht am Anfang der Transformation – es ist bereits [mittendrin](#). Das wirft die Frage auf, was die Transformation mit der Politik und dem Recht macht. Hierin liegt ein neuer Zugriff auf das Problem. Es geht nicht allein darum, wie das Recht die Transformation auf den Weg bringt, so wichtig diese Frage auch ist.¹ Es geht vielmehr auch darum, was sich dabei im Recht verändert. Wird Transformation als „Gegenstand“ des Rechts hervorgehoben, so drängen sich Perspektiven auf, die für die Verknüpfung von Transformation, Klima und Recht aufschlussreich sind. Das sind nach unserem Verständnis die Perspektiven auf Raum, Zeit und Gesellschaft. Der Begriff der Transformation mag inzwischen inflationär verwendet werden, doch im Klimarecht wird es ganz konkret. Wie ist Klimaneutralität zu erreichen? Hervorgehoben sei im Anschluss an [internationale Arbeiten](#) die für die Bewältigung des Klimawandels notwendige Breite, Dauer und Tiefe der Veränderungen. Klimaneutralität provoziert eine Breite der Transformation und führt damit zum Raum, die Dauer der Transformation zur Zeit und die Tiefe der Transformation zur Gesellschaft. Anders gesagt: Klimaneutralität erfordert eine Transformation, die eine räumliche, zeitliche und gesellschaftliche Dimension hat.² Transformation, so ließe sich zugespitzt sagen, ist eine dritte Kategorie jenseits von Evolution und Revolution.

Was ändert sich im Recht?

Damit lassen sich übergreifend zwei zentrale Forschungsfragen benennen: Das Recht kann die Transformation verlangsamen und begrenzen oder strukturieren und ermöglichen, ist in seiner Rolle also [ambivalent](#). Es darf aber nicht nur nach den Gelingensbedingungen beispielsweise der Energie-, Verkehrs- und Wärmewende gefragt

werden. Es geht auch – und das ist das Neue – um die Frage, was sich in einem transformativ verstandenen Klimarecht ändert oder ändern muss, damit das Recht seine Funktionen in der Anleitung von Politik behalten kann. Auf diese Weise wird eine alte Frage mit einer neuen Frage verbunden. Traditionell fragen wir, wie das Recht den Transformationsprozess anleitet und begleitet. Neu ist dagegen die Frage, was sich dabei in unserem Verständnis des Rechts verändert. Wir gehen davon aus, dass der transformative Zugriff das Recht verändert, etwa mit Blick auf die Forderung nach einem [langfristigen Denken](#). Deshalb ist nicht bloß danach zu fragen, wie das Recht auf den Klimawandel reagiert und inwiefern es, etwa durch Subventionen klimaschädlichen Handelns, für die Probleme mitverantwortlich ist. Vielmehr ist auch zu fragen, wie sich das Klimarecht im Zugriff auf die Transformation ändert, einerlei, ob es die internationale, europäische oder nationale „Ebene“ betrifft. Das Klimarecht wird dabei als ein neuartiges Politikfeld und Rechtsgebiet verstanden, das als Transformationsrecht zu entwickeln ist. Es geht um die Grundlagen der Transformationsforschung in einer Doppelfunktion: Was wirkt auf das Recht ein und was ändert sich dadurch im Recht bzw. seines Verständnisses? So banal wie es auf den ersten Blick klingen mag, ist das nicht. Vielmehr handelt es sich um eine neue Perspektive, welche die Statik des Rechts in Frage stellt. Dazu einige Beispiele:

Beispiele

Ein Beispiel ist der [Klimabeschluss](#) des Bundesverfassungsgerichts, der an der tradierten Dogmatik des grundrechtlichen Freiheitsverständnisses kratzt und eine Perspektive eröffnet, wie die Freiheiten der vom Klimawandel betroffenen Menschen verfassungsrechtlich gestärkt werden können. Ein anderes Beispiel ist der Bedeutungszuwachs der Planung. Das wirft die Frage auf, wie einem Scheitern begegnet werden kann, das der technokratischen Wirtschaftspolitik des Wohlfahrtsstaates in den 1960er Jahren vorgehalten wurde. Wir vermuten, dass sich Transformation nicht länger sinnvoll in der üblichen Gegenüberstellung von Instrumenten direkter und indirekter Verhaltenssteuerung beschreiben lässt. In dem Maße, wie politisch auf die Transformation zugegriffen wird, entstehen neuartige Kombinationen von Planung, Ordnungsrecht und Anreizpolitik. Ein weiteres Beispiel sind die viel diskutierten Klimaklagen (siehe nur [hier](#), [hier](#) und [hier](#)). Solche Klagen leisten möglicherweise einen Beitrag, um den strukturellen Antagonismus von Kurzzeitlegitimation und Langzeitverantwortung abzumildern, können aber auch für eine Reformulierung des Gewaltenteilungsparadigmas im Verhältnis von Recht und Politik fruchtbar gemacht werden. So richtig es sein mag, die Politik in der Verantwortung zu sehen, so wenig überzeugend ist es, diese von rechtlichen Bindungen einfach freizustellen. Ein letztes Beispiel sei mit den CO₂-Entnahmetechnologien genannt: Wir haben solche Technologien noch nicht, ebensowenig einen über abstrakte Vorzeichnungen hinausgehenden rechtlichen Rahmen, wissen aber, dass es ohne solche Technologien nicht möglich sein wird, das langfristige Ziel der Klimaneutralität zu sichern. Wie aber sind CO₂-Entnahmetechnologien auf den Weg zu bringen? Das Recht wird vor die Herausforderung gestellt, denkbare Wege für

ein ökonomisch sinnvolles Förderregime aufzuzeigen, aber auch, wie gesellschaftliche Akzeptabilität zu erreichen ist, steht doch am Ende die unterirdische Speicherung von CO₂, was zumindest an Land vor Ort auf Widerstand zu stoßen droht. Was muss im Recht also so verändert werden, dass diese Technik mit einer Vielzahl an Folgefragen gesellschaftlich mitgetragen wird?

Transformation als Strukturwandel

Ausgehend von der These, dass sich das Klimarecht transformativ geändert hat und weiterhin ändern muss, erlauben die Zugriffe auf den Raum, die Zeit und die Gesellschaft wesentliche Erkenntnisse für den Strukturwandel im Klimarecht. Mit dem Raum sind physikalische Räume einschließlich sich verschärfender Nutzungskonflikte, aber auch der Mehrebenenkontext gemeint. Es wäre zu einfach und wenig erfolgversprechend, allein auf internationale Regelungen zu setzen. Wie entfaltet sich aber das Klimarecht im Raum? Ungelöste Fragen wirft der Zeitfaktor auf. Wie wirkt die Zeitkomponente auf das Recht ein? Erneut sei beispielhaft auf den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, der mit dem Erfordernis eines „entwicklungsfördernden Planungshorizonts“ unser Denken für die Gestaltung der Zukunft sensibilisiert hat. Und schließlich: Was nützt ein gutes Recht, wenn es nicht gesellschaftlich zurückgebunden ist? Wie also geht das Klimarecht mit den gesellschaftlichen Kräften um, die als Treiber oder Bremser auftreten? Ein Beispiel: Klimaklagen können die Transformation unterstützen, aber auch schädlich sein, sollten sie den gesellschaftlichen Rückhalt in Frage stellen, zumal eine strategische Prozessführung auch zu anderen Zwecken eingesetzt werden kann, etwa mit dem Ziel, die Migrationspolitik zu verschärfen oder das Antidiskriminierungsrecht zu schwächen.³ Jedenfalls kann in der Rechtswissenschaft inzwischen als ausgemacht gelten, dass die immensen Herausforderungen der Transformation zur Klimaneutralität tiefgreifende Änderungen bestehender Regulationsstrukturen erfordern.⁴ Deshalb fragt sich, was sich ändern muss, damit das langfristige Ziel der Klimaneutralität erreicht werden kann. Wir glauben nicht, dass sich der Umbau einfach „systemimmanent“ auf den Weg bringen lässt. Angesprochen ist vielmehr die Systemfrage, ob sich auf der Grundlage unseres bisherigen Wirtschaftssystems die Transformationsmöglichkeitsräume verlässlich anstoßen, begleiten und absichern lassen.

Instrumente

Der Mehrwert dieser Fragen wird in der Langzeitperspektive deutlich. Zum einen besteht kein Zweifel an der Notwendigkeit des Rechts für die Realisierung des Transformationsprozesses. Zum anderen weist die Transformation über das Recht hinaus. Es bedarf zur Entfaltung seines transformativen Potentials einer Betrachtung, die allein rechtswissenschaftlich nicht zu leisten ist. Deshalb kann es in der Forschung nicht allein um eine Bestandsaufnahme des geltenden Rechts gehen, zumal sich die neuen Fragen darin nur unzureichend spiegeln. Hingewiesen sei nur auf die Finanzierungs-

probleme einer gerechten Klimapolitik oder ihre Überlagerung durch Fragen der Verteidigung und der [Sicherheitspolitik](#). Es muss viel deutlicher als bislang die Rolle der Rechtswissenschaft in der Anleitung der Klimapolitik hervorgehoben werden, um prozesshaft zu verstehende Bausteine der Klimapolitik und des Klimarechts zu entwickeln. Dazu gehört die Konturierung der Steuerung über Emissionsbudgets in der Zeit mit der zunehmend drängender werdenden Frage nach gesellschaftlich tragfähigen [Alternativen](#) zum Budgetansatz. Ein praktikables Klimarecht muss auf die Integration der Transformation in das Klimarecht zielen. Das kommt nach unserer Einschätzung bislang zu kurz. Notwendig ist ein transformatives Klimarecht, das die instrumentellen Wege auslotet, die zur Erreichung der Klimaneutralität begehbar sind. Das greift über die Praxis hinaus, verflüchtigt sich aber nicht in bloßer Theorie, sondern wird auf die Klimapolitik zurückbezogen, die nicht bloß verwaltungsrechtlich (§ 3 Abs. 2 KSG), sondern auch verfassungsrechtlich (Art. 20a GG) auf Klimaneutralität verpflichtet ist.

Fazit

Es wäre zu einfach, diese Fragen allein vor dem Hintergrund eines verfassungsrechtlichen [Verschlechterungsverbots](#) zu behandeln. Zum einen dürfte eine „Verschlechterung“ nicht einfach zu bestimmen sein, zum anderen passt der Gedanke eines klimaschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots abgesehen von Vorbehalten gegenüber Überzeichnungen seiner normativen Kraft nicht zur Transformation in der Zeit, die viel stärker die Stufungen der Entscheidungsprozesse in den Blick zu nehmen hat. Kennzeichnend für das Klimarecht ist der gestufte Instrumenteneinsatz, etwa dergestalt, dass ein „Verbot“ erst für die Zukunft in Aussicht gestellt wird. Transformation, wird dieses neue Zauberwort auf die Bekämpfung des globalen Klimawandels bezogen, nimmt über die Perspektiven auf den Raum, die Zeit und die Gesellschaft konkrete Gestalt an. Das ist bereits im geltenden Recht angelegt, bedarf aber der näheren Konturierung.

* Wir greifen Überlegungen unserer DFG-Forschungsgruppe „Transformatives Klimarecht: Raum – Zeit – Gesellschaft“ auf, die am 1.1.2027 startet.

¹ Ausf. *Michael von Landenberg-Roberg*, Klimarecht als Transformationsrecht, Berliner Habilitationsschrift, im Erscheinen.

² Transformation reicht weiter als der Klimaschutz und erfasst zum [Beispiel](#) auch die Biodiversität, deren Schutz ebenfalls eine Transformation der Lebensweise verlangt. Das Klimarecht als Transformationsrecht zu verstehen, heißt in diesem Zusammenhang, von den allgemeinen Entwicklungszusammenhängen des Rechts im Umgang mit globalen Herausforderungen zur Einhaltung der planetaren Grenzen zu lernen.

³ Siehe für Verfassungsgerichte und namentlich den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts die Kritik bei *Uwe Volkmann*, Mobilisierung des Grundgesetzes: Strategische Prozessführung vor dem Bundesverfassungsgericht, in: Brosius-Gersdorf u.a. (Hrsg.), Verfassungsrechtspflege, 2026, 1099 (1108 ff.). Aufgeschlossener für den Verwaltungsprozess *Berit Völzmann*, Funktionswandel des Verwaltungsprozesses, 2025, 110 ff.

⁴ *Armin von Weschpfennig*, Umwelt, Klima und Energie – staatliche Verantwortung zwischen Regulierung und Markt, DVBl 2025, 1068 (1077).